



Beschlussvorlage

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2007/0634

Anlage Nr.: _____

Datum: 15.02.2007

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften	06.03.2007	öffentlich
Rat	11.06.2007	öffentlich

Tagesordnung

Besetzung von Schulleitungsstellen

1. Verfahrensdarstellung
2. Empfehlung zur Änderung der Zuständigkeitsregelung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2005 zu ändern.

§ 3 der Zuständigkeitsregelung wird wie folgt neu gefasst :

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über [...]

2.2 die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl bzw. Wiederwahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters, die durch die jeweilige Schulkonferenz erfolgt. Der Ausschuss für Schule, Kultur- und Städtepartnerschaften kann die Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Stimmen verweigern (sog. Vetorecht). [...]

Begründung

1. Verfahrensdarstellung

Mit Novellierung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) ist zum 01.08.2006 das bisherige kommunale Vorschlagsrecht bei der Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern ersatzlos weggefallen.

Das neue Verfahren zur **Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter** ist im § 61 SchulG NRW beschrieben und gliedert sich in 4 Teile :

a) Ausschreibung der zu besetzenden Stelle

Die Bezirksregierung Köln schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Die Bewerbungen werden hierbei u.a. schulfachlich beurteilt. Der Schulkonferenz werden die geeigneten Personen zur Wahl benannt (möglichst mindestens 2) mit der Aufforderung, binnen 8 Wochen einen Besetzungsvorschlag zu unterbreiten. Bei der Auswahl hat die Bezirksregierung Köln das Eignungserfordernis nach § 7 Landesbeamtengesetz sowie das im Ausschreibungsverfahren erstellte schulspezifische Anforderungsprofil zu beachten. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schulen können nur benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet haben (Nachweis der Verwendungsbreite).

b) Wahl durch die Schulkonferenz

Zur Vorbereitung der Wahl hat die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz oder eine benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter das Recht, die Personal- und Verwaltungsvorgänge einzusehen, die der Benennung zu Grunde liegen.

Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der Bezirksregierung Köln benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierzu wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 11.12.2006 beschlossen, den Bürgermeister als Vertreter mit Stimmrecht in die Schulkonferenz zu entsenden. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen.

Gewählt und damit vorgeschlagen ist der Bewerber bzw. die Bewerberin, der bzw. die die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Falls keine Mehrheit erzielt werden kann, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erlischt das Wahlrecht. Es erlischt ferner, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von 8 Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Köln einen Vorschlag vorlegt.

c) Zustimmung des Schulträgers zur Wahl

Nach Abschluss der Wahl holt die Bezirksregierung Köln die Zustimmung des Schulträgers zur gewählten Bewerberin oder zum gewählten Bewerber ein.

Laut Auskunft des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen ist derzeit noch unklar, ab welchem Zeitpunkt der Schulträger in das Besetzungsverfahren einbezogen wird. Es sei angestrebt, zukünftig bereits in der Ausschreibung der Bezirksregierung die Ankündigung vorzunehmen, dass die Bewerbungsunterlagen an den Schulträger weitergegeben werden können und das Einverständnis der Bewerber/innen hierzu vorausgesetzt werde, soweit diese nicht ausdrücklich widersprechen. Der Schulträger hätte sodann die Möglichkeit, die ausgewählten Bewerber in den kommunalen Schulausschuss einzuladen. Der Städte- und Gemeindebund wird sich gegenüber dem Schulministerium für eine frühzeitige Beteiligung des Schulträgers einsetzen und über die Vorstellungen des Ministeriums informieren, sobald diese bekannt sind.

Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern, sonst gilt die Zustimmung als erteilt. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von 4 Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.

d) Ernennung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters

Die Bezirksregierung Köln ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die Bezirksregierung die Auswahlentscheidung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode von 5 Jahren oder auf Lebenszeit erfolgt durch die Schulkonferenz.

Bestellung der stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter

Für die Bestellung der stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter enthält das novellierte Schulgesetz keine Regelungen mehr. Das Recht zur Besetzung der stellvertretenden Schulleitungsstellen liegt demnach ab dem 01.08.2006 ausschließlich bei der Bezirksregierung.

Auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Eigenverantwortlichkeit der Schulen besteht ein verstärktes Beteiligungsinteresse der Schulträger wie auch der Schulkonferenz bei der Besetzung von Stellen stellvertretender Schulleiterinnen und Schulleiter. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW hat sich deshalb bereit erklärt, der erweiterten Schulkonferenz einschließlich Vertreter des Schulträgers das Recht einzuräumen, die Bewerberin bzw. den Bewerber, die bzw. der von der Bezirksregierung für die Besetzung einer stellvertretenden Schulleitungsstelle in Aussicht genommen worden ist, anzuhören und zu der beabsichtigten Auswahlentscheidung eine Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung abzugeben.

2. Empfehlung zur Änderung der Zuständigkeitsregelung

Da die Zustimmung zur Wahl der Schulleitung nur binnen 8 Wochen verweigert werden kann und der Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften nach der bestehenden Regelung dem Rat hierzu eine entsprechende Empfehlung gibt, wird im Hinblick auf die Fristwahrung vorgeschlagen, die Entscheidung dem Ausschuss zu übertragen.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2005 zu ändern.

§ 3 der Zuständigkeitsregelung wird wie folgt neu gefasst:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über [...]

2.2 die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl bzw. Wiederwahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters, die durch die jeweilige Schulkonferenz erfolgt. Der Ausschuss für Schule, Kultur- und Städtepartnerschaften kann die Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Stimmen verweigern (sog. Vetorecht). [...]

Henef (Sieg), den 15.02.2007
In Vertretung

Meyer
Erster Beigeordneter